

Förderprogramm

für die Förderung der Sportstättennutzung im BSFZ Südstadt durch ÖLSZ-Bundessportfachverbände zu Trainingszwecken, die regelmäßig für österreichische Sportler:innen gebucht und genutzt werden.

gem. § 14 Abs. 1 Z 9 bzw. Z 16 BSFG 2017

Förderjahr 2024

Wien, September 2024

1. Präambel

Nach den Olympischen Spielen 1968 in Mexiko erfolgte die Gründung des „Leistungsmodells Südstadt“, das später (im Laufe des Jahres 2005 und 2006) in das „Österreichische Leistungssportzentrums Südstadt“ (ÖLSZ Südstadt) umbenannt wurde, auf Betreiben des damaligen LA Trainers Gunnar Prokop. Gespräche mit dem damals für den Sport zuständigen Unterrichtsministerium führten zum Spatenstich für das BSFZ Südstadt am 28. September 1971 unter BM Fred Sinowatz. Die ursprünglichen Mitglieder des ÖLSZ Südstadt waren die Sommersportarten Handball, Fechten, Schwimmen, Leichtathletik, Tennis, Radfahren und Fußball (bei letzterer Sportart allerdings nicht in Kooperation mit dem Bundesfachverband, sondern mit dem ortsansässigen Verein Admira Wacker). Im Jahr 2015 wurden Triathlon und Badminton auch als Vollmitglieder des ÖLSZ Südstadt aufgenommen. Bis zur Rechtsnachfolge mit 1. Jänner 1999 durch die Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH (BSPEG) wurde das Österreichische Leistungssportzentrum Südstadt als nachgeordnete Dienststelle des jeweiligen Sportministeriums (das gem. Bundesministerien-gesetz für den Sport zuständige Ministerium) und von einem eigens im Jahr 1978 errichteten Verein, der jene Aufgaben abdeckte, die das Sportministerium nicht abwickeln konnte, geführt. 2006 errichtete der Verein ÖLSZ Südstadt gem. den Bestimmungen des Privatschulgesetzes, BGBl. I Nr. 244/1962 eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, nämlich die Liese Prokop Privatschule für Hochleistungssportler:innen (LPPS). Sie beinhaltet die Schularten Oberstufenrealgymnasium und eine Handelsschule. Diese wurden in den ersten Jahren in Container-Gebäuden geführt und ab dem Schuljahr 2014/15 in einem neu errichteten Schulgebäude am Gelände des Bundessport -und Freizeitzentrums Südstadt (BSFZ Südstadt). Der Neubau und dessen Errichtung wurde vom damals zuständigen Sportministerium (BMLVS), dem Bildungsministerium und dem Land NÖ zu gleichen Teilen im Wege einer Förderung an den Verein ÖLSZ-Südstadt finanziert. Das Grundstück, auf dem das Schulgebäude als Superädifikat des Vereines ÖLSZ Südstadt errichtet wurde, wird im Wege eines Baupachtvertrages von der Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH (BSPEG) als Eigentümerin zur Verfügung gestellt.

2. Rolle der Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH (BSPEG)

Auf Basis des Gesetzes über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen (BSEOG – BGBl. I Nr. 149/1998) und der Gesellschaftererklärung vom 16. Dezember 1998 erfolgte am 23. Dezember 1998 die Gründung der Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH (BSPEG) mit der Eintragung in das Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien (FN 177811m). Die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit am 01. Jänner 1999 aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt ist ex lege gem. § 1 Abs. 2 BSEOG das Eigentum der Republik Österreich auch im Bereich des BSFZ Südstadt, das operativ selbst betrieben wird, einschließlich aller dazugehörigen Rechte, Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in das Eigentum der Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH übergegangen:

Die BSPEG hat daher im BSFZ Südstadt im Jahr 1999 als Rechtsnachfolger des Sportministeriums für den Bereich des ÖLSZ Südstadt gem. § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BSEOG auch die Führung des ÖLSZ-Südstadt als Stabsstelle übernommen. Der damalige Leiter des ÖLSZ-Südstadt, Gunnar Prokop, wurde als Beamter in das neu gegründete „Amt der Bundessporteinrichtungen“ gem. § 11 Abs. 1 BSEOG integriert, dessen Leitung der Geschäftsführer der BSPEG auf Basis der gleichen Gesetzesbestimmung inne hatte. Der Verein ÖLSZ Südstadt erfüllte bis 2010 seine bisherigen Aufgaben weiter. Seit diesem Zeitpunkt ist er aber nur mehr für die Schulführung als Schulerhalter im Sinne des Privatschulgesetzes zuständig.

3. Finanzierung der Sportstättennutzung im BSFZ Südstadt

Seit der Ausgliederung der BSPEG herrschte in allen BSFZ der BSPEG der Grundsatz „SPORTINKLUSIVE“. Das heißt, dass mit der Bezahlung des Aufenthaltes (für Nächtigung und Verpflegung) die Sportstättennutzung kostenlos inkludiert ist. Trotz des geringen Internatstarifes im Verhältnis zu den Preisen in den anderen BSFZ wurde dieser Grundsatz auch im BSFZ Südstadt angewandt. Daher ist auch die Nutzung der Sportstätten im BSFZ Südstadt für halbinterne und interne ÖLSZ Sportler:innen des Internats kostenlos und die Kosten werden von der BSPEG getragen. Eine Berechnung für das Jahr 2023 hat Kosten (Berechnung der Sportstättennutzung zu ausgewiesenen und offiziellen Tarifen) in der Höhe von rd. € 470.000,00 netto ergeben.

Die Nutzung der Sportstätten im BSFZ Südstadt durch Sportler:innen, die den oben beschriebenen ÖLSZ-Status nicht erfüllen bzw. durch andere Sportler:innen der ÖLSZ Bundes-Sportfachverbände war bereits unter der Führung der Bundessporteinrichtungen durch den Bund mittels vorgeschriebener Pauschalen stark ermäßigt.

Da es im BSEOG keine Rechtsgrundlage für die BSPEG für eine solche Förderung der ÖLSZ-Bundes-Sportfachverbände gibt, erhielt die BSPEG, nach der Ausgliederung aus der Bundesverwaltung bereits im Jahr 1999 aus dem Allgemeinen Sportbudget einen entsprechenden Kostenausgleich als Förderung für die ermäßigten Tarife der ÖLSZ-Bundes-Sportfachverbände für die Nutzung der Sportstätten im BSFZ Südstadt.

Im Jahr 2010 wurde im Rahmen der Umstrukturierung des ÖLSZ Südstadt (ÖLSZ-Verein ist als Schulerhalter nur mehr für die Schule zuständig, während die BSPEG mit der Stabsstelle ÖLSZ-Südstadt für den sportlichen Bereich und das Internat zuständig ist) wurde dieser Kostenausgleich vom Sportministerium in die Förderung der „Übrigen Kosten des ÖLSZ Südstadt“ an die BSPEG gem. § 10 Abs. 3 BSEOG integriert, obwohl davon nicht die BSPEG, sondern die ÖLSZ-Verbände wirtschaftlich profitierten. Diese Änderung wurde auch im Fördervertrag zwischen der BSPEG und dem Sportministerium für die „Übrigen Kosten“ berücksichtigt

Es ist nunmehr mit diesem Förderprogramm beabsichtigt, die ursprüngliche und wirtschaftlich richtige Situation wieder herzustellen. In einer eigenen Förderung aus dem Allgemeinen Budget des Sportministeriums gem. § 14 Abs. 1 Z 9 bzw. Z 16 erhält die BSPEG (Fördernehmerin) den entsprechenden Kostenersatz für die ermäßigte Nutzung der Sportstätten durch ÖLSZ-Bundes-Sportfachverbände (Begünstigte) im BSFZ Südstadt zu Trainingszwecken, die regelmäßig für österreichische Sportler:innen gebucht und genutzt werden.

Der Begriff der „Sportstätte“ orientiert sich für dieses Förderprogramm an der Definition gem. § 3 Z 11 BSFG 2017. Ausdrücklich sind davon aber Lehrsäle, Vortragssäle und der Regenerationsbereich nicht umfasst.

4. Ziel und Zweck der Förderung

Das Ziel dieser Förderung ist, zumindest einen Teil der Kosten für die Nutzung der Sportstätten im BSFZ Südstadt durch ÖLSZ-Bundes-Sportfachverbände zu Trainingszwecken, die regelmäßig für österreichische Sportler:innen gebucht und genutzt werden, mittels einer gezielten Förderung des Sportministeriums zu ersetzen. Es ist eine indirekte Förderung zur Verbesserung der Nachwuchsarbeit im „bundeseigenen“ Nachwuchskompetenzzentrum ÖLSZ Südstadt, dass durch die im indirekten Eigentum des Sportministeriums stehende BSPEG geführt wird. Weiters soll es dadurch zu einer finanziellen Entlastung der als Vollmitglieder im ÖLSZ Südstadt anerkannten Bundes-Sportfachverbände kommen und damit auch zur indirekten Verbesserung der Rahmenbedingungen des ÖLSZ Südstadt beitragen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird diese Förderung über die BSPEG und von der Sektion II (Sportsektion) des BMKÖS abgewickelt.

Der finanzielle Gesamtrahmen dieses Förderprogrammes beträgt im Jahr 2024 maximal € 250.000,00.

5. Rechtsgrundlagen

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine Bundes-Sportförderung gem. §14 Abs. 1 Z 9 bzw. Z 16 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 BGBl. I Nr. 100/2017 (BSFG 2017).

Wesentliche Grundlagen dieses Förderprogrammes sind das BSFG 2017, die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2014) und die „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gem. § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018.

6. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist die BSPEG als Fördernehmerin für jene Bundes-Sportfachverbände, welche Vollmitglieder des ÖLSZ Südstadt als Begünstigte sind. Das sind jene Bundes-Sportfachverbände, die von der BSPEG in Abstimmung mit dem Sportministerium gem. dem Vertrag GZ106.100/78-I/8/99 vom 30. Dezember 1999 als Mitgliedsverbände in das ÖLSZ Südstadt und auch vom Verein ÖLSZ Südstadt als Mitglieder aufgenommen wurden. Das sind folgende mögliche Begünstigte in alphabetischer Reihenfolge:

- Österreichische Badminton Verband (ÖBV)
- Österreichische Fechtverband (ÖFV)
- Österreichische Handballbund (ÖHB)
- Österreichische Leichtathletik-Verband (ÖLV)
- Österreichische Radsport-Verband (ÖRV)
- Österreichische Schwimmverband (OSV)
- Österreichische Tennisverband (ÖTV)
- Österreichische Triathlonverband (ÖTRV)
- Österreichische Judoverband (ÖJV)

7. Förderperiode

01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 (Phase 1)

8. Gegenstand und Ausmaß der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Finanzierung eines Teiles der Kosten der Nutzung der Sportstätten im BSFZ Südstadt durch ÖLSZ-Bundessportfachverbände zu Trainingszwecken, die regelmäßig für österreichische Sportler:innen gebucht und genutzt werden mit maximal € 250.000,00.

9. Antragstellung und Abrechnung

Die Antragstellung und Abrechnung der widmungsgemäßen Verwendung dieser Förderung erfolgt durch die BSPEG als Fördernehmerin im Sinne der bisherigen Abrechnung im Rahmen der „Übrigen Kosten des ÖLSZ Südstadt“ gem. §10 Abs 3 BSEOG. Diese Abrechnung entspricht den Verwendungsnachweisen im Sinne des § 23 BSFG 2017.

10. Fristen

Die Antragstellung hat bis spätestens bis 30. November 2024 für die begünstigten Bundes-Sportfachverbände durch die BSPEG als Fördernehmerin auf Basis einer Erhebung und der Preise des Jahres 2023 zu erfolgen. Die Abrechnung dieser Förderung und damit der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung gem. § 23 BSFG 2017 erfolgt nach der Genehmigung des Jahresabschlusses 2024 durch die Eigentümerin der BSPEG, spätestens bis zum 31. Juli 2025.

11. Inkrafttreten

Das vorliegende Förderprogramm tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Sektion II – Abteilung 4

Dampfschiffstraße 4, 1030 Wien

spitzensport@bmkoes.gv.at

bmkoes.gv.at